

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25794 –

Faire Bedingungen für Lebensmittel aus deutscher Landwirtschaft im EU-Wettbewerb

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26102, 19/26923, 19/27035 Nr. 1.8 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Fraktion der FDP erklärt, dass die Produktion von Lebensmitteln in Deutschland besonders hohen Standards folgt. Gleichzeitig sind nach Angaben der Antragsteller die Ausgaben für Lebensmittel in Deutschland historisch niedrig. Parallel zu dieser Entwicklung hat sich nach Angaben der Fraktion der FDP die Anzahl der hiesigen landwirtschaftlichen Haupteinzelbetriebe drastisch reduziert. Obwohl ihr zufolge rechnerisch jeder Landwirt mittlerweile 140 Menschen in Deutschland ernährt, ist das durchschnittliche Einkommen in der Landwirtschaft nach Angabe der Fraktion der FDP nicht signifikant gestiegen. Es findet nach Angaben der Antragsteller keine per se positive Marktbereinigung statt, die zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Situation in der Landwirtschaft führt. Hinzu kommt für die Fraktion der FDP, dass viele Landwirte durch die steigenden Erwartungen einer in ihren Worten saturierten Gesellschaft immer stärker unter Druck gesetzt werden. Immer häufiger ist dabei nach Meinung der Fraktion der

FDP zu beobachten, dass ihrer Ansicht nach die Politik diese Stimmungslage aufnimmt, um zusätzliche Auflagen und Verbote umzusetzen.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/25794 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, das im April 2020 vom Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD vereinbarte sogenannte Belastungsmoratorium (für Beschäftigte und Unternehmen) ernst zu nehmen, um dafür zu sorgen, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe vor zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen und Verboten geschützt werden. Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, umweltrelevante Gesetzgebungsverfahren, wie z. B. beim Insektenschutzgesetz oder im Rahmen der Düngeverordnung, nur auf Basis von belastbaren wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Folgeabschätzungen einzuleiten, um der Verabschiedung von ineffizienten Maßnahmen, die der Wirtschaft mehr schaden, als dass sie der Umwelt nutzen, vorzubeugen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Kommission der Europäischen Union (EU) bereits seit längerem erkannt hat, dass im Bereich der Lebensmittelversorgungskette insgesamt in der EU Handlungsbedarf besteht, um die Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. Die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (Richtlinie (EU) 2019/633 bzw. die sogenannte UTP-Richtlinie „Unfair Trading Practice“) sieht erstmals einen EU-weit einheitlichen Mindestschutzstandard zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittellieferkette vor. Die Richtlinie (EU) 2019/633 ist bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/25794 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26102, 19/26923 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe b

Alternativ zur Änderung des Agrarmarkstrukturgesetzes käme nach Darstellung der Bundesregierung ein eigenständiges Umsetzungsgesetz in Betracht. Dafür spricht auf der einen Seite, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/633 über den landwirtschaftlichen Erzeuger hinausgeht und auch weitere Lieferanten in der Lebensmittellieferkette erfasst. Auf der anderen Seite begründet die Richtlinie (EU) 2019/633 diesen erweiterten Anwendungsbereich mit „Kaskadeneffekten“ der unlauteren Handelspraktiken, die in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in einer Weise auftraten, die sich negativ auf die Primärerzeuger in dieser Kette auswirkten (Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2019/633). Leitend für den Erlass der Richtlinie (EU) 2019/633 war also der Schutz des Primärerzeugers.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

Zu Buchstabe b

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 des Bundeshaushaltes ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

Zu Buchstabe b

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus dem Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand aus dem Gesetzentwurf für die Wirtschaft liegt bei 12 452 800 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand entsteht aus dem Gesetzentwurf allein auf Bundesebene als jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 870 400 Euro.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Zu Buchstabe b

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die verbesserten Bedingungen für Lieferanten in der Lebensmittellieferkette mittelbar auf das Verbraucherpreisniveau auswirken, da die Käufer etwaige höhere Erzeugerpreise oder aus ihrer Sicht weniger vorteilhafte Konditionen an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben könnten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 19/25794 abzulehnen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26102, 19/26923 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

- „Teil 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich

- § 2 Begriffsbestimmungen; Verordnungsermächtigung

- § 3 Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

- Teil 2 Agrarorganisationen

- § 4 Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung;
Verordnungsermächtigungen

- § 5 Allgemeinverbindlichkeit; Verordnungsermächtigungen

- § 6 Kartellbestimmungen; Verordnungsermächtigung

- § 7 Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten; Verordnungsermächtigung

- § 8 Agrarorganisationenregister; Verordnungsermächtigungen

- § 9 Mitteilungen und Veröffentlichung von Daten

- Teil 3 Geschäftsbeziehungen in der Lebensmittellieferkette

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kapitel 1 Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittel-
lieferkette

Abschnitt 1 Unlautere Handelspraktiken

§ 10 Anwendungsbereich

§ 11 Zahlungsfristen

§ 12 Vereinbarung über das Zurückschicken nicht verkauf-
ter Erzeugnisse

§ 13 Vereinbarung einer kurzfristigen Beendigung des
Vertrages über den Kauf von verderblichen Erzeugnissen

§ 14 Vereinbarung von Zahlungen oder Preisnachlässen für
die Lagerung von Erzeugnissen

§ 15 Vereinbarung über einseitige Vertragsänderung

§ 16 Vereinbarung über die Kostenübernahme durch
den Lieferanten

§ 17 Vereinbarung über Zahlungen oder Preisnach-
lässe für die Listung von Erzeugnissen

§ 18 Androhung von Vergeltungsmaßnahmen

§ 19 Bestätigung des Vertragsinhalts

§ 20 Mangels Vereinbarung unlautere Handelsprakti-
ken

§ 21 Vorlage einer Zahlungen- und Kostenschätzung

§ 22 Wirksamkeit des Vertrages

§ 23 Verbot der unlauteren Handelspraktiken

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 24 Anwendbarkeit des Gesetzes gegen Wettbewerbs-
beschränkungen

Abschnitt 2 Beschwerderecht des Lieferanten; alternative
Streitbeilegung

§ 25 Beschwerde; Verordnungsermächtigung

§ 26 Vertrauliche Behandlung von Informationen

§ 27 Vereinbarung über alternative Streitbeilegung

Abschnitt 3 Befugnisse und Aufgaben der Durchsetzungs-
behörde

§ 28 Befugnisse der Durchsetzungsbehörde; Verordnungs-
ermächtigung

§ 29 Tätigkeitsbericht der Durchsetzungsbehörde

§ 30 Gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsbehörden

§ 31 Austausch mit anderen Durchsetzungsbehörden

Abschnitt 4 Gerichtsverfahren

Unterabschnitt 1 Gerichtsverfahren in Verwaltungssachen

§ 32 Zuständigkeit, Zulässigkeit

§ 33 Aufschiebende Wirkung

§ 34 Frist und Form

§ 35 Beteiligtenfähigkeit

§ 36 Verfahrensbeteiligte

§ 37 Anwaltszwang

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 38 Mündliche Verhandlung

§ 39 Untersuchungsgrundsatz

§ 40 Gerichtsentscheidung

§ 41 Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches
Gehör

§ 42 Akteneinsicht

§ 43 Geltung von Vorschriften des Gerichtsverfassungsge-
setzes und der Zivilprozessordnung

§ 44 Zulassung der Revision, absolute Revisionsgründe

§ 45 Nichtzulassungsbeschwerde

§ 46 Revisionsberechtigte, Form und Frist

§ 47 Kostentragung und Kostenfestsetzung

Unterabschnitt 2 Gerichtsverfahren in Bußgeldsachen

§ 48 Befugnisse und Zuständigkeiten im gerichtlichen Buß-
geldverfahren

§ 49 Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im gerichtlichen
Verfahren

§ 50 Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof

§ 51 Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbe-
scheid

§ 52 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Kapitel 2 Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und
Verarbeitern von Agrarerzeugnissen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 53 Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern von Agrarerzeugnissen; Verordnungsermächtigung

Teil 4 Überwachung, Sanktionen, Verordnungsermächtigungen, Übergangsvorschriften, Evaluierung

§ 54 Überwachung; Mitteilungen; Verordnungsermächtigung

§ 55 Bußgeldvorschriften

§ 56 Rechtsverordnungen in besonderen Fällen

§ 57 Verkündung von Rechtsverordnungen

§ 58 Übergangsbestimmungen

§ 59 Evaluierung der Regelungen über unlautere Handelspraktiken“.

- b) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
- c) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für den Verkauf von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen durch Lieferanten, die einen Jahresumsatz von höchstens 350 000 000 Euro haben, an

1. Käufer, die einen Jahresumsatz von mehr als 2 000 000 Euro haben, sofern ihr Jahresumsatz höher ist als der des Lieferanten, wobei folgende Pauschalierungen gelten:

Stufe	Jahresumsatz des Lieferanten	Jahresumsatz des Käufers
1	bis 2 000 000 Euro	über 2 000 000 Euro
2	über 2 000 000 Euro bis 10 000 000 Euro	über 10 000 000 Euro

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3	über 10 000 000 Euro bis 50 000 000 Euro	über 50 000 000 Euro
4	über 50 000 000 Euro bis 150 000 000 Euro	über 150 000 000 Euro
5	über 150 000 000 Euro bis 350 000 000 Euro	über 350 000 000 Euro

oder

2. Käufer, bei denen es sich um Behörden handelt,

sofern mindestens eine der beiden Vertragsparteien ihren Sitz in der Europäischen Union hat. Dieser Abschnitt gilt darüber hinaus bis zum 1. Mai 2025 auch für den Verkauf von Milch- und Fleischprodukten sowie von Obst-, Gemüse- und Gartenbauprodukten einschließlich Kartoffeln durch Lieferanten, die einen Jahresumsatz im jeweiligen Verkaufssegment in Deutschland von höchstens 4 000 000 000 Euro haben, an Käufer, wenn der gesamte Jahresumsatz des Lieferanten nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des Käufers beträgt. Eine Verlängerung dieser Frist durch den Deutschen Bundestag bleibt dem Ergebnis der Evaluierung nach § 59 vorbehalten.

(2) Der Jahresumsatz und die Stufe gemäß der Tabelle in Absatz 1 Nummer 1 sind zum Zeitpunkt des Vertragschlusses zwischen Lieferant und Käufer nach den Artikeln 3, 4 und 6 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen. Der Jahresumsatz ist im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs zu der Empfehlung 2003/361/EG auf Jahresbasis zu berechnen; hierzu ist der letzte Rechnungsabschluss heranzuziehen.

(3) Lieferant und Käufer sind in den Vertragsverhandlungen einander zur Auskunft darüber verpflichtet, welcher Stufe gemäß der Tabelle in Absatz 1 Nummer 1 ihr jeweiliger Jahresumsatz zuzuordnen ist, oder, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz erfüllt sind, wie hoch ihr jeweiliger Jahresumsatz ist.“

bb) Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Vereinbarung über Zahlungen oder Preisnachlässe für die
Listung von Erzeugnissen

Der Käufer kann mit dem Lieferanten nicht wirksam vereinbaren, dass sich der Lieferant an den Kosten für die Listung der zu liefernden Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse durch Zahlungen oder Preisnachlässe beteiligt. Satz 1 gilt nicht für die Kosten, die für die Listung bei der Markteinführung von Erzeugnissen entstehen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- cc) Der bisherige § 17 wird § 18 und in Nummer 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- dd) Der bisherige § 18 wird § 19.
- ee) Der bisherige § 19 wird § 20 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Verlangen des Käufers nach Zahlungen oder Preisnachlässen vom Lieferanten für
1. die Leistung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse bei deren Markteinführung,
 2. die Vermarktung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse, einschließlich Verkaufsangebote, der Werbung, Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen sowie der Bereitstellung auf dem Markt, oder
 3. das Einrichten der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden,
- ist unlauter, es sei denn, diese Handelspraktik wurde zuvor klar und eindeutig, insbesondere auch unter Beachtung des § 16, zwischen Käufer und Lieferant vereinbart.“
- ff) Der bisherige § 20 wird § 21 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
- gg) Der bisherige § 21 wird § 22 und wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 11 bis 16 und 19“ durch die Wörter „§§ 11 bis 17 und 20“ ersetzt.
- bbb) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „§§ 11 bis 16 oder 19“ durch die Wörter „§§ 11 bis 17 oder 20“ ersetzt.
- hh) Der bisherige § 22 wird § 23 und wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Verbot der unlauteren Handelspraktiken

Die Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen dem Käufer und dem Lieferanten durch unlautere Handelspraktiken des Käufers ist verboten. Eine Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts nach Satz 1 liegt ausschließlich vor, wenn der Käufer

1. Vertragsbedingungen verwendet, die
 - a) längere als die in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Zahlungsfristen vorsehen,
 - b) das Zurückschicken nicht verkaufter Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse ohne Zahlung des geschuldeten Kaufpreises oder, soweit die Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse nicht mehr verwendbar sind, ohne die Zahlung der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Kosten der Beseitigung vorsehen, das nach § 12 nicht wirksam vereinbart werden kann,
- c) Fristen für die Beendigung des Vertrages oder die Abbestellung von Lieferungen vorsehen, die nach § 13 nicht wirksam vereinbart werden können,
 - d) eine Beteiligung an den Lagerkosten vorsehen, die nach § 14 nicht wirksam vereinbart werden kann,
 - e) Rechte zur Änderung des Vertrages durch den Käufer vorsehen, die nach § 15 nicht wirksam vereinbart werden können,
 - f) eine Pflicht zur Kostenübernahme durch den Lieferanten vorsehen, die nach § 16 nicht wirksam vereinbart werden kann oder
 - g) eine Beteiligung an den Listungskosten vorsehen, die nach § 17 Satz 1 nicht wirksam vereinbart werden kann,
- 2. seine vertraglichen Zahlungspflichten nicht oder nicht innerhalb der in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorgesehenen Frist erfüllt, es sei denn, der Käufer hat ein Recht, die Leistung zu verweigern,
 - 3. bei Zurückschicken der nicht verkauften Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisse den geschuldeten Kaufpreis oder die Beseitigungskosten entgegen § 12 nicht bezahlt,
 - 4. einzelne Leistungen aus einem Vertrag über den Kauf von verderblichen Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnissen entgegen § 13 kurzfristig abbestellt;
 - 5. von dem Lieferanten Leistungen verlangt, auf die er keinen Anspruch hat, weil sie nach § 14, § 15, § 16 oder § 17 Satz 1 nicht wirksam vereinbart werden können oder weil es an einer klaren, eindeutigen und wirksamen Vereinbarung nach § 20 fehlt,
 - 6. entgegen § 18 dem Lieferanten Vergeltungsmaßnahmen geschäftlicher Art androht oder derartige Maßnahmen gegen den Lieferanten ergreift,
 - 7. eine Bestätigung nach § 19 Satz 1 oder Satz 2 nicht erteilt,
 - 8. eine Schätzung der Zahlungen oder Preisnachlässe oder eine Kostenschätzung nach § 21 nicht zur Verfügung stellt oder
 - 9. Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten entgegen § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen erlangt, nutzt oder offenlegt.“
- ii) Der bisherige § 23 wird § 24.
 - jj) Der Überschrift zu Abschnitt 2 werden ein Semikolon und die Wörter „alternative Streitbeilegung“ angefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- kk) Der bisherige § 24 wird § 25 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ und die Angabe „§§ 11 bis 20“ durch die Angabe „§§ 11 bis 21“ ersetzt.
- ll) Der bisherige § 25 wird § 26.
- mm) Nach dem neuen § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Vereinbarung über alternative Streitbeilegung

Unbeschadet des Rechts des Lieferanten, nach § 25 eine Beschwerde einzulegen, und der Befugnisse der Durchsetzungsbehörde nach § 28 können der Lieferant und der Käufer vereinbaren, alternative Streitbeilegungsverfahren einschließlich der Anrufung einer Ombudsstelle zu nutzen, wenn sich der Lieferant durch den Käufer einer Handelspraktik ausgesetzt sieht, die nach § 23 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 21 oder in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verboten ist.“

- nn) Der bisherige § 26 wird § 28 und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Durchsetzungsbehörde hat die Befugnis,

1. Untersuchungen auf Grund einer Beschwerde oder, auch aus Gründen der Vertraulichkeit, von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen, wobei der Behörde die Rechte auf Grund des § 54 zustehen,
2. nach Anhörung des Käufers einen Verstoß gegen eines der in § 23 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 21 und in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen normierten Verbote festzustellen und die Anordnungen zu treffen, die zur Beseitigung des Verstoßes und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendig sind,
3. ihre nach Nummer 2 sowie nach § 55 Absatz 1 Nummer 1a und 1b gegenüber Käufern getroffenen Entscheidungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 zu veröffentlichen und
4. Leitlinien zur Einstufung von Erzeugnissen als verderblich im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 zu veröffentlichen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 trifft die Durchsetzungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Entscheidungen im Verfahren nach § 55 Absatz 1 Nummer 1b hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes gegen eines der in den § 23 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 11 bis 21 und in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen normierten Verbote trifft die Durchsetzungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Vor Entscheidungen hinsichtlich der Höhe des festzusetzenden Bußgelds nach § 55 Absatz 1 Nummer 1b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und vor Veröffentlichung von Leitlinien nach Absatz 1 Nummer 4 gibt die Durchsetzungsbehörde dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Durchsetzungsbehörde kann dem Bundeskartellamt für die Zwecke der Sätze 1 bis 3 die entscheidungserheblichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse übermitteln. Liegen dem Bundeskartellamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor, die von den nach Satz 4 übermittelten Informationen abweichen, kann das Bundeskartellamt diese Informationen der Durchsetzungsbehörde übermitteln.“

- oo) Die bisherigen §§ 27 und 28 werden die §§ 29 und 30 und die die Angabe „§ 25“ wird jeweils durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
- pp) Die bisherigen §§ 29 bis 33 werden die §§ 31 bis 35.
- qq) Der bisherige § 34 wird § 36 und die Angabe „§ 26“ wird durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
- rr) Die bisherigen §§ 35 bis 37 werden die §§ 37 bis 39.
- ss) Der bisherige § 38 wird § 40 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
- tt) Der bisherige § 39 wird § 41.
- uu) Der bisherige § 40 wird § 42 und in den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
- vv) Die bisherigen §§ 41 und 42 werden die §§ 43 und 44.
- ww) Der bisherige § 43 wird § 45 und in Absatz 4 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 34“, die Angabe „§§ 34, 35, 40 und 41“ durch die Angabe „§§ 36, 37, 42 und 43“ und die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
- xx) Der bisherige § 44 wird § 46 und in Absatz 5 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 34“, werden die Wörter „§§ 34 bis 36 und 38 bis 41“ durch die Wörter „§§ 36 bis 38 und 40 bis 43“ und wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
- yy) Der bisherige § 45 wird § 47.
- zz) Der bisherige § 46 wird § 48 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
- aaaa) Der bisherige § 47 wird § 49 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.
- bbbb) Der bisherige § 48 wird § 50.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

cccc) Die bisherigen §§ 49 und 50 werden die §§ 51 und 52 und die Angabe „§ 30“ wird jeweils durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

d) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

,17. Nach § 53 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Überwachung, Sanktionen, Verordnungsermächtigungen, Übergangsvorschriften, Evaluierung“.

e) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

f) Nummer 19 wird wie folgt geändert:

aa) In dem einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.

bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. entgegen § 10 Absatz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

1b. entgegen § 23 Satz 1 ein wirtschaftliches Ungleichgewicht nach § 23 Satz 2 ausnutzt,“.

cc) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 5“, die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ und werden die Wörter „Nummer 3, § 6a Absatz 1 Nummer 2 oder § 7 Absatz 1 Satz 1,“ durch die Wörter „Nummer 3 oder § 53 Absatz 1 Nummer 3,“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 6a Absatz 1 Nummer 1 oder“ gestrichen.

ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 5a Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Satz 3 oder § 54 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

dd) Doppelbuchstabe dd wird aufgehoben.

ee) In Buchstabe b Absatz 1a wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

ff) In Buchstabe c werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b mit einer Geldbuße bis zu 750 000 Euro“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- gg) Der Buchstabe d wird aufgehoben.
- g) In Nummer 20 wird jeweils die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.
- h) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
- i) In Nummer 22 wird die Angabe „§ 56“ jeweils durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.
- j) Folgende Nummer 23 wird angefügt:
„23. Folgender § 59 wird angefügt:

„ § 59

Evaluierung der Regelungen über unlautere Handelspraktiken

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewertet unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie den durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes vom ... [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes] eingefügten Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes im Hinblick auf die Wirksamkeit der Regelungen. Gegenstand der Evaluierung ist insbesondere die Auswirkung der §§ 11 bis 23 auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen von Lieferanten und Käufern. Neben der Überprüfung der Einhaltung bestehender Verbote kann der Deutsche Bundestag im Zuge der Evaluierung gegebenenfalls auch die Liste verbotener Handelspraktiken um neue, bisher nicht erfasste unlautere Handelspraktiken erweitern. In die Evaluierung fließen auch die Ergebnisse der Prüfung eines möglichen Verbots des Einkaufs von Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen unterhalb ihrer Produktionskosten ein.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1.“

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Weingesetzes

In § 6a Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.“

3. Die bisherigen Artikel 4 und 5 werden die Artikel 5 und 6;
- c) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wertschöpfung in der Lebensmittelversorgungskette ist aus dem Gleichgewicht geraten. Entlang der Kette von der Erzeugung über die Verarbeitung bzw. Herstellung bis zum Handel sind Erlöse und Risiken ungerecht verteilt. Ungleich ist auch die Verhandlungsmacht zwischen Zulieferern und großen Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen. Laut Bundeskartellamt haben Aldi, die Schwarz-Gruppe mit Lidl und Kaufland, Edeka und Rewe gemeinsam einen Marktanteil von 85 Prozent. Dies setzt sie in eine Verhandlungsposition, in der sie Zulieferern Preise und Vertragsbedingungen diktieren können. Die Zulieferer wiederum können gezwungen sein, auch unfairen Lieferbedingungen zustimmen zu müssen. Denn in der gesamten Lebensmittellieferkette bis hin zum Erzeuger herrscht ein Klima der Angst davor, dass die eigenen Produkte bei den großen Händlern nicht ins Verkaufssortiment aufgenommen, sondern ausgelistet werden.

Die Angst vor Auslistung zwingt Zulieferer nicht nur dazu, unfaire Lieferverträge und Preise, die kaum noch die Produktionskosten decken, zu akzeptieren. Sie sorgt auch dafür, dass solche Praktiken nicht öffentlich werden und im Verborgenen immer neue Blüten treiben.

Licht ins Dunkel soll eine unabhängige, weisungsungebundene Ombudsstelle bringen. An sie sollen sich entlang der Lebensmittelversorgungskette auch über die Grenzen der Europäischen Union hinaus alle von unfairen Handelspraktiken und Preisen Betroffenen wie Erzeuger, Lieferanten und ihre Zusammenschlüsse anonym und vertrauensvoll wenden können. Denn eine ungleichgewichtige Marktposition besteht nicht nur zwischen Zulieferern und großen Lebensmitteleinzelhändlern, sondern zum Beispiel auch zwischen Erzeugern und großen Verarbeitungsunternehmen als Hauptabnehmern von Primärprodukten. Leidtragende von unfairen Preisen und Lieferbedingungen sind auch die auf den verschiedenen Stufen der Lebensmittelversorgungskette beschäftigten Arbeitnehmer, denn der aggressive Preiskampf hat Auswirkungen auf deren Löhne und Gehälter.

Auch für neue, bisher nicht von der UTP-Richtlinie erfasste unfaire Handelspraktiken soll die Ombudsstelle eine Anlaufstelle sein.

Der Ombudsstelle sollen auch unfaire Preise gemeldet werden können. Die Stelle soll zudem Produktionskosten und Preisentwicklung beobachten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der Zuständigkeit des Bundes,

eine unabhängige und weisungsungebundene Ombudsstelle für mehr Fairness in der Lebensmittelversorgungskette einzurichten und mit zunächst drei Ombudspersonen sowie einer den Aufgaben entsprechenden Administration auszustatten. Die Ombudspersonen müssen neutral und unparteiisch sein, damit von unfairen Praktiken Betroffene das notwendige Vertrauen in die Ombudsstelle haben.

Die Ombudsstelle soll

- vor dem Hintergrund von erhaltenen Meldungen zu unfairen Handelspraktiken eine Untersuchung initiieren und Verstöße an die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) weiterleiten dürfen. Die Namen der Informationsgeber bleiben immer anonym;

- Produktionskosten und Preisentwicklung beobachten;
- keinem Ministerium und keiner Verwaltungsbehörde unterstehen.

Die Erkenntnisse der Ombudsstelle über neue, bisher nicht in der UTP-Richtlinie und nicht im Agrarorganisationen-und-Lieferkettengesetz erfasste, unfaire Handelspraktiken sollen regelmäßig in die Evaluierung und ggf. Überarbeitung des Agrarorganisationen-und-Lieferkettengesetzes einfließen.

Zwei Jahre nach Aufnahme ihrer Arbeit soll die Ombudsstelle einer Evaluierung unterzogen werden, damit eventuell notwendige Anpassungen vorgenommen werden können.“

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Albert Stegemann
Berichtersteller

Ursula Schulte
Berichtersterterin

Wilhelm von Gottberg
Berichtersteller

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichtersterterin

Harald Ebner
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Albert Stegemann, Ursula Schulte, Wilhelm von Gottberg, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 13. Januar 2021 den Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/25794** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 27. Januar 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/26102** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 19/26923 – die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26102 – hat der Deutsche Bundestag gemäß § 80 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung mit Drucksache 19/27035 am 26. Februar 2021 ebenfalls an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Buchstabe a

Die Fraktion der FDP erklärt, dass die Produktion von Lebensmitteln in Deutschland besonders hohen Standards folgt. Nie zuvor in der bundesdeutschen Geschichte gab es ihr zufolge Lebensmittel in einer so hohen Qualität und Vielfalt zu erwerben wie heute. Gleichzeitig sind nach Angaben der Antragsteller die Ausgaben für Lebensmittel in Deutschland historisch niedrig. Sie weisen darauf hin, dass die Deutschen elf Prozent des durchschnittlichen Einkommens für Nahrungsmittel ausgeben. Parallel zu dieser Entwicklung hat sich nach Angaben der Fraktion der FDP die Anzahl der hiesigen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe drastisch reduziert. Obwohl ihr zufolge rechnerisch jeder Landwirt mittlerweile 140 Menschen in Deutschland ernährt, ist nach ihren Angaben das durchschnittliche Einkommen in der Landwirtschaft nicht signifikant gestiegen. Es findet nach Angaben der Antragsteller keine per se positive Marktbereinigung statt, die zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Situation in der Landwirtschaft führt. Hinzu kommt für die Fraktion der FDP, dass viele Landwirte durch die steigenden Erwartungen einer in ihren Worten saturierten Gesellschaft immer stärker unter Druck gesetzt werden. Während laut Antragsteller in Generationen denkenden Landwirte davon überzeugt sind, die natürlichen Lebensgrundlagen bestmöglich zu schonen, werfen gemäß der Antragsteller andere Teile der Bevölkerung ihnen das Gegenteil vor.

Immer häufiger ist dabei nach Meinung der Fraktion der FDP zu beobachten, dass ihrer Ansicht nach die Politik diese Stimmungslage aufnimmt, um zusätzliche Auflagen und Verbote umzusetzen. Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) erstellte Entwurf für ein Insektenschutzgesetz sieht z. B. vor, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Gewässern künftig vollständig untersagt wird, ohne nach Ansicht der Fraktion der FDP wissenschaftliche Untersuchungen anführen zu können, die den Erfolg einer derartigen Maßnahme untermauern könnten. Selbiges gilt nach Auffassung der Antragsteller für die aus ihrer Sicht pauschalen Einschränkungen der neuen Düngeverordnung, die ihnen zufolge nicht das Prädikat „versachergerecht“ verdient haben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zur in den Worten der Fraktion der FDP Beschwichtigung eines aus ihrer Sicht zurecht aufgebrauchten Berufsstandes sieht sich die Politik gezwungen, Hilfgelder, wie die sogenannte Bauernmilliarde, in Aussicht zu stellen. Dieses aus Sicht der Antragsteller Modell „Geld gegen Blockade“ droht ihrer Auffassung nach im Lebensmitteleinzelhandel Schule zu machen.

Es bleibt aus Sicht der Fraktion der FDP eine Illusion, zu glauben, dass mit weiteren Verboten, wie z. B. dem der Preiswerbung für Fleischprodukte, das Einkommen der Landwirte nachhaltig gesteigert werden könnte. Vielmehr kommt es für sie darauf an, dass etablierte Strukturen, wie z. B. die des Bundeskartellamtes (BKartA), angemessen ausgestattet und genutzt werden, um einer zunehmenden Marktkonzentration im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft vorzubeugen. Darüber hinaus benötigen aus Sicht der Antragsteller Landwirte die richtigen Instrumente, um sich gegen schwankende Preise eigenständig abzusichern. Langfristig werden die deutschen Landwirte zudem nach Auffassung der Fraktion der FDP nur von verbesserten Einkommen profitieren, wenn die Politik für ein sogenanntes Level-Playing-Field in sämtlichen Rechtsbereichen der Lebensmittelerzeugung auf Ebene der Europäischen Union (EU) sorgt, von nationalen Alleingängen absieht und die Einhaltung geltenden Rechts gewährleistet.

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/25794 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden,

1. das im April 2020 vom Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD vereinbarte sogenannte Belastungsmoratorium (für Beschäftigte und Unternehmen) ernst zu nehmen, um dafür zu sorgen, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe vor zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen und Verboten geschützt werden;
2. umweltrelevante Gesetzgebungsverfahren, wie z. B. beim Insektenschutzgesetz oder im Rahmen der Düngeverordnung, nur auf Basis von belastbaren wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Folgeabschätzungen einzuleiten, um der Verabschiedung von ineffizienten Maßnahmen, die der Wirtschaft mehr schaden, als dass sie der Umwelt nutzen, vorzubeugen;
3. auf Ebene der EU die Harmonisierung der Nutztierhaltungsstandards über Absichtsbekundungen hinaus zum Abschluss zu bringen. In Zusammenarbeit mit den anderen EU-Mitgliedstaaten muss eine EU-Nutztierstrategie entwickelt werden, die einen langfristigen Entwicklungspfad für Tierhaltungsbedingungen in der EU aufzeigt, Wettbewerbsverzerrungen vermeidet und für einheitliche Produktionsbedingungen sorgt;
4. auf EU-Ebene unverzüglich ein Konzept für die Einführung eines bindenden, mehrstufigen Tierwohl- und Herkunftskennzeichens für alle tierischen Erzeugnisse über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg vorzulegen. Grundlage für die Haltungsstufen innerhalb des Tierwohlkennzeichens müssen einheitliche Standards in der EU sein;
5. die Ansparung einer liquiditätswirksamen Risikoausgleichsrücklage in der Land- und Forstwirtschaft steuerfrei zu ermöglichen, um die Eigenvorsorge der Betriebe hinsichtlich volatiler Preise zu anzuregen;
6. das BKartA personell und kompetenzseitig zu stärken, um der Entstehung marktbeherrschender Stellungen frühzeitig entgegen zu wirken;
7. im Rahmen des § 28 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Ausweitung der Sonderregelungen für die Landwirtschaft zu prüfen, sodass Vereinbarungen und Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben zum Schutz gegen marktbeherrschende Unternehmen im vor- und nachgelagerten Bereich ausgeweitet werden und klare Definition zur Ermittlung marktbeherrschender Stellungen etabliert werden können.

Zu Buchstabe b

Landwirte stehen als Primärerzeuger und Rohstofflieferanten am Beginn der Wertschöpfungskette. Sie verfügen laut der Bundesregierung in der Regel über eine schwache Marktposition. Der Vertrieb der Lebensmittel erfolgt in Deutschland überwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel, der nach Darstellung der Bundesregierung aufgrund eines starken Konzentrationsprozesses über eine beträchtliche Einkaufsmacht verfügt und diese im Rahmen der Verhandlungen einseitig zu seinen Gunsten einsetzt. Die Bundesregierung legt dar, dass aufgrund dieses Machtungleichgewichts landwirtschaftliche Erzeuger, aber auch andere Lieferanten in der Lebensmittellieferkette, häufig unlauteren Handelspraktiken ausgesetzt sind. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Kommission der EU bereits seit längerem erkannt hat, dass im Bereich der Lebensmittelversorgungskette insgesamt

in der EU Handlungsbedarf besteht, um die Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken. Die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (Richtlinie (EU) 2019/633 bzw. die sogenannte UTP-Richtlinie „Unfair Trading Practice“) sieht erstmals einen EU-weit einheitlichen Mindestschutzstandard zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittellieferkette vor.

Dadurch sollen laut der Bundesregierung Praktiken eingedämmt werden, „die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben“ (Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2019/633). Die Richtlinie der EU soll nicht nur Primärerzeuger gegen unlautere Handelspraktiken, sondern alle Lieferanten schützen. Grund für diesen erweiterten Schutzbereich ist gemäß der Bundesregierung die Annahme von „Kaskadeneffekten“ der unlauteren Handelspraktiken, die in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in einer Weise auftreten, die sich negativ auf die Primärerzeuger in dieser Kette auswirkt (Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2019/633). Um zu vermeiden, dass über unlautere Handelspraktiken an anderen Stellen der Kette ein zu starker Druck auf Landwirte ausgeübt wird, greifen in der Richtlinie (EU) 2019/633 beschlossene Schutzmaßnahmen für alle Unternehmen der Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung bis zu einem Jahresumsatz von 350 Millionen (Mio.) Euro gegenüber jeweils größeren Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung bzw. des Lebensmittelhandels.

Die von den Mitgliedstaaten der EU zu erlassenden Verbote von unlauteren Handelspraktiken umfassen eine Liste von generellen Verboten, die sogenannte schwarze Liste. Dazu gehört z. B. die kurzfristige Stornierung von Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer. Andere Handelspraktiken dürfen nur dann noch erlaubt sein, wenn sie vorher ausdrücklich und eindeutig zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Diese Praktiken sind in der sogenannten grauen Liste fixiert. Hierzu gehört z. B. die Rückgabe unverkaufter Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse vom Käufer an den Lieferanten ohne Zahlung des Kaufpreises. Die Richtlinie (EU) 2019/633 ist bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen. Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung, die Richtlinie (EU) 2019/633 für Deutschland umsetzen, indem das bestehende Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) in seinem Anwendungsbereich erweitert werden soll.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes)

Das Agrarmarktstrukturgesetz soll in „Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz – AgrarOLkG) umbenannt werden. In der neuen Bezeichnung soll nach Darstellung der Bundesregierung der erweiterte Anwendungsbereich des Gesetzes zum Ausdruck kommen, ohne den bestehenden Anwendungsbereich zu vernachlässigen. Das bestehende Agrarmarktstrukturgesetz enthält den nationalen Rechtsrahmen zur Anerkennung von Agrarorganisationen, die durch einen stabilen Rechtsrahmen gestärkt werden sollen. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 soll das Agrarmarktstrukturgesetz um einen Abschnitt zu unlauteren Handelspraktiken („Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittellieferkette“) erweitert werden. Zweck des neuen Abschnitts ist laut der Bundesregierung die Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Lebensmittellieferkette. Mittelbar wird dadurch auch die Lieferkette im – weitverstandenen – Agrarbereich (unter Einschluss der Fischerei) gestärkt.

Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/633 sollen dabei bestimmte unlautere Handelspraktiken verboten werden (§ 22 in Verbindung mit § 11 ff.). Verboten werden soll u. a., dass der Käufer Bestellungen von verderblichen Lebensmitteln kurzfristig beim Lieferanten storniert, Händler einseitig die Lieferbedingungen, Qualitätsstandards und Zahlungsbedingungen ändern, für verderbliche Lebensmittel später als 30 Tage nach Lieferung gezahlt wird, der Käufer geschlossene Liefervereinbarungen trotz Verlangen des Lieferanten nicht schriftlich bestätigt sowie Käufer Geschäftsgeheimnisse von Lieferanten rechtswidrig erwerben und nutzen.

Für die Überwachung soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig werden (§ 3 Absatz 4), die sowohl aufgrund von Beschwerden als auch von Amts wegen tätig werden kann (§ 26 Absatz 1 Nummer 1). Ihr sollen verschiedene Sanktionsbefugnisse zustehen (§ 26 Absatz 1 Nummer 2 ff. sowie § 53 Absatz 1 Nummer 1 a und 1 b). Die BLE soll ihre Entscheidungen über Verstöße im Einvernehmen mit dem BKartA treffen. Über die Höhe der Bußgelder soll die BLE eigenverantwortlich entscheiden, unter Einbeziehung einer

Stellungnahme des BKartA. Bei Verstoß sollen Geldbußen in Höhe von bis zu 500 000 Euro drohen. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf soll über Beschwerden gegen Entscheidungen der Durchsetzungsbehörde urteilen.

Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 ermöglicht den Mitgliedstaaten der EU, bei der Umsetzung über den Mindeststandard der Richtlinie hinauszugehen, sofern die nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind. Von dieser Möglichkeit soll mit dem Gesetzentwurf punktuell Gebrauch gemacht, indem zwei Praktiken, die nach der Richtlinie (EU) 2019/633 bei vorangehender klarer und eindeutiger Vereinbarung möglich sind, verboten werden sollen, die nach der Richtlinie (EU) 2019/633 als Teil der sogenannten grauen Liste bei vorangehender klarer und eindeutiger Vereinbarung zulässig wären. Verboten werden soll zum einen die Rückgabe unverkaufter Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse vom Käufer an den Lieferanten ohne Zahlung des Kaufpreises. Verboten werden soll zum anderen, die Lagerkosten des Käufers auf den Lieferanten abzuwälzen. Eine einseitige Risikoverteilung zulasten der Erzeuger wird insoweit laut der Bundesregierung in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Nach zwei Jahren praktischer Erfahrung mit den neuen gesetzlichen Regelungen soll evaluiert werden, ob die mit dem Gesetz bezweckte Schutzwirkung zu Gunsten der Erzeuger und anderer Lieferanten eingetreten ist.

Artikel 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Aufgrund der in Artikel 1 beabsichtigten Änderungen sind Anpassungen am Gerichtskostengesetz (GKG) vorzunehmen. Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Einführung des § 50a GKG sowie zum anderen um eine Folgeänderung zur Einfügung von Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 4 AgrarOLkG, mit dem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG Düsseldorf normiert wird. Mit der Regelung des § 50a GKG-E soll eine Wertvorschrift für Verfahren nach dem AgrarOLkG eingeführt werden. Durch die Verweisung auf § 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) soll erreicht werden, dass das Gericht den Wert nach freiem Ermessen festsetzen kann. Dadurch lassen sich im Einzelfall sachgerechte Ergebnisse erzielen. Mit der Änderung in Nummer 1700 KV GKG soll sichergestellt werden, dass auch in Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 39 AgrarOLkG die Festgebühr entsteht.

Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Durch die Änderung soll geregelt werden, dass – wie auch bei anderen besonderen Verfahren – in erstinstanzlichen Klageverfahren nach § 30 AgrarOLkG vor dem OLG Düsseldorf eine Verfahrensgebühr mit einem Satz von 1,6 entsteht.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs enthält die Bekanntmachungserlaubnis.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26102 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 19/26923 zu entnehmen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich am 10. Februar 2021 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes (Drucksache 19/26102) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme - Ausschussdrucksache 19(26)101-7 - festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- SDG 2 - Kein Hunger

- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Indikatorenbereich 2.2 - Ernährungssicherung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Gesetzesänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Der Regelung zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes dient der Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie dem Ziel 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Ziel der Regelung ist, die Stellung der Erzeuger in der Lebensmittellieferkette zu stärken. Hier wird vor allem dem sozialen Aspekt des Nachhaltigkeitsgedankens Rechnung getragen. Das agrarpolitische Leitbild der Bundesregierung umfasst die Erhaltung und Schaffung einer nachhaltigen, ökologisch verträglichen, ökonomisch leistungsfähigen und multifunktionalen Landwirtschaft. Die Stärkung der Erzeuger in der Lebensmittellieferkette ist von hoher Bedeutung und fördert eine positive Entwicklung der ländlichen Regionen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. So wird auch dem Prinzip 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig sozial- und umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen.“)

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Demzufolge ist eine Prüfbite nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 114. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/25794 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/25794 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 95. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/25794 abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 93. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/25794 abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26102, 19/26923 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschloss einstimmig, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)401(neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26102, 19/26923 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)401(neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 77. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26102, 19/26923 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)401(neu) anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 72. Sitzung am 22. Februar 2021 zum Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/25794 sowie zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26102 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden acht Sachverständige eingeladen, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Vorlagen anheimgestellt worden ist. Sechs Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jeweils zugestimmt. Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 19(10)380-A, 19(10)380-B, 19(10)380-C, 19(10)380-D, 19(10)380-E sowie 19(10)380-F erschienen.

Zudem wurden an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfes mehrere schriftliche Stellungnahmen unaufgefordert übermittelt.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung (per Videokonferenz):

Interessenvertreter und Institutionen

- Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V. (BVE)
- Bundeskartellamt

Einzelsachverständige

- Birgit Buth
- Hans Foldenauer
- Bernhard Krüskén
- Dr. Kim Manuel Künstner
- Dr. Peter Schröder
- Marita Wiggerthale.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 22. Februar 2021 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Abschließende Beratung

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/25794 sowie den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/26102, 19/26923 in seiner 82. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)400 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)385 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird die Nummer 7 wie folgt geändert:

1. *Buchstabe a) wird aufgehoben und die bisherigen Buchstaben b) und c) werden die Buchstaben a) und b).*
2. *Im bisherigen Buchstaben c) (Buchstabe b) neu) werden die Worte „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ sowie die Worte „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Bundeskartellamt“ ersetzt.*

Begründung

Das Bundeskartellamt (BKartA) verfügt, im Gegensatz zur Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), bereits über die Strukturen und einschlägige Erfahrungen in der Durchsetzung von Verbotsnormen inklusive der Prozessführung. Zudem können innerhalb des BKartA drohende Wertungswidersprüche zwischen UTP-Verboten und Kartellrecht kompetenter aufgelöst werden. Es ist darüber hinaus zu befürchten, dass es aufgrund von Problemen beim Aufbau der Strukturen der BLE zu einer längeren Phase der Nichtdurchsetzung der geltenden Verbotsnormen kommt.“

Zudem brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(10)386 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird die Nummer 15 wie folgt geändert:

1. *§ 19 wird wie folgt geändert:*
 - a. *Die Überschrift wird wie folgt gefasst:*

„Unlautere Handelspraktiken durch Verlangen von Zahlungen oder Preisnachlässen.“
 - b. *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*
 - aa. *Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.*
 - bb. *Nach dem Wort „unlauter“ werden das Komma sowie die Wörter „es sei denn, die Handelspraktik wurde zuvor klar und eindeutig, insbesondere auch unter Beachtung des § 16 zwischen Käufer und Lieferant vereinbart“ gestrichen.*
 - c. *Absatz 2 wird aufgehoben.*
2. *§ 20 wird aufgehoben.*
3. *§ 22 wird wie folgt geändert:*
 - a. *In Nummer 5 werden die Wörter „oder weil es an einer klaren, eindeutigen und wirksamen Vereinbarung nach § 19 fehlt“.*
 - b. *Nummer 8 wird wie folgt gefasst:*

„ 8. entgegen § 19 Zahlungen oder Preisnachlässe verlangt,“.

Begründung

Die Änderung verhindert, dass die in Absatz 1 Nr. 1. bis 3. des Entwurfes genannten unlauteren Handelspraktiken durch Vereinbarungen zwischen Käufer und Lieferanten zur Praxis werden können. Aufgrund der Asymmetrie der Verhandlungsmacht am Markt besteht die Gefahr, dass insbesondere nachfragestarke Käufer unlautere Vereinbarungen wie in Absatz 1 Nr. 1. bis 3. entgegen der Interessen des Lieferanten erzwingen.“

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf zudem einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)401(neu) ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Die Fraktion der AfD brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)402 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

„I. Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette bis zum 21. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen (UTP-Richtlinie) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0633&from=EN>). Aus ordnungspolitischer Sicht ist diese EU-Richtlinie jedoch fragwürdig, weil ein erheblicher wirtschafts- und ordnungspolitischer Eingriff in die bestehende Wettbewerbsordnung entsteht (Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 38/2020, August 2020, <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/august/stellungnahme-der-brak-2020-38.pdf>, S. 4). Es bestehe die Gefahr, dass der Wettbewerb durch die zu tiefen Eingriffe in die Vertragsfreiheit behindert werde und kleine und mittelständische Unternehmen dadurch unangemessen benachteiligt werden würden, warnt das Bundeskartellamt. In Folge werden sich die Konzentrationstendenzen bei der Ernährungsindustrie verstärken (<https://www.welt.de/wirtschaft/article184326864/Kartellamt-unterstuetzt-Edeka-Rewe-Lidl-und-Aldi-gegen-EU-Plaene.html>).

Auf jeden Fall wird sich die Ertragssituation der Landwirte durch die Umsetzung der UTP-Richtlinie nicht verbessern, da die Unternehmen der Ernährungsindustrie verbesserte Margen nicht an vorgelagerte Stufen der Lieferkette durchreichen werden (<https://www.gabot.de/ansicht/utp-richtlinie-handelsverband-kritisiert-ueberregulierung-407061.html>). Es ist nicht auszuschließen, dass der Handel die Kosten, die ihm durch das höhere Risiko entstehen, an die Verbraucher weitergibt und die Verbraucherpreise mit Umsetzung der UTP-Richtlinie steigen. Viel wahrscheinlicher als das ist jedoch, dass das höhere Risiko durch noch härtere Preisforderungen kompensiert wird und der Preisdruck auf die Landwirte noch weiter zunehmen wird. Denn die UTP-Richtlinie ändert nichts an dem strukturellen Verhandlungsungleichgewicht und der schwachen Verhandlungsposition der Landwirtschaft gegenüber der Ernährungsindustrie und (mittelbar) dem Handel (<https://www.schultelawyers.com/schulteblog/agrarpolitik-kartellrecht>).

Um die Marktstellung von landwirtschaftlichen Betrieben zu stärken, ist es daher viel zielführender, wenn die Möglichkeiten der verschiedenen Formen der Kooperation, wie Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse, besser genutzt werden. Erzeugergemeinschaften sind beispielsweise vom § 1 des Kartellgesetzes freigestellt, wodurch Preisabsprachen und Preisbindungen möglich sind. (<https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/2289746>). Für eine Verbesserung der Marktposition sollten die landwirtschaftlichen Erzeuger die Angebotsseite stärker bündeln und den Spielraum der bereits bestehenden Ausnahmen vom Kartellverbot besser ausnutzen. (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/NationaleStrategie-ObstGemuese.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Anstelle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sollte das Bundeskartellamt als Durchsetzungsbehörde benannt werden, da dieses sachnäher und fachlich kompetenter ist. Außerdem ist es insbesondere mit Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen in Folge der Lockdown-Krise ist der mutmaßlich hohe zusätzliche Stellenbedarf bei der BLE nicht zu vertreten. Im Bundeskartellamt dagegen könnte eine bestehende Beschlussabteilung aufgerüstet werden oder eine neue Beschlussabteilung mit erfahrenen Beamten mit Branchenkenntnis besetzt werden (Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 38/2020, August 2020, <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/august/stellungnahme-der-brak-2020-38.pdf>, S. 11).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. eine Studie zu beauftragen, in der die Ursachen dafür analysiert werden, warum landwirtschaftliche Erzeuger die bereits bestehenden Ausnahmen vom Kartellverbot zugunsten der Landwirtschaft, wie beispielsweise im Rahmen von Erzeugerorganisationen (§ 5 Agrarmarktstrukturgesetz) nicht intensiver nutzen;
2. landwirtschaftliche Kooperationen, wie Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse, besser zu fördern, um die Marktstellung landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern;
3. im Gesetzesentwurf das Bundeskartellamt anstelle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Durchsetzungsbehörde zu benennen;
4. die Fördermaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Direktvermarktung auszubauen und zu vereinfachen sowie jene Vorschriften, die einer verstärkten Direktvermarktung entgegenstehen, abzubauen.“

Die Fraktion DIE LINKE. brachte zum Gesetzesentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)406 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Monaten gehen Landwirt*innen auf die Straße, um gegen unfaire Produktpreise und zum Teil erpresserische Methoden aus den nachgelagerten Bereichen Schlachtung, Molkerei und Lebensmitteleinzelhandel (LEH) zu demonstrieren. Wie groß der Leidensdruck der Erzeuger*innen und Lieferant*innen ist, zeigen nicht nur diese Proteste, sondern auch die diversen Stellungnahmen zum Referent*innenentwurf, die insgesamt über 130 Seiten umfassen, und das von fünfzig verschiedenen Institutionen getragene Positionspapier „Für mehr Fairness im Lebensmittelhandel“ vom Juni 2020.

Schuld an dem Preisdruck, unter dem Erzeuger*innen stehen, ist eine Politik, die auf freien Warenverkehr setzt und so vor allem die Profite von Konzernen schützt.

Gegen einen Teil der ausbeuterischen Methoden aus dem Verarbeitungssektor und dem LEH geht die EU mit der im April 2019 verabschiedeten Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette – kurz: UTP-Richtlinie – vor. So sind zum Beispiel die Bezahlung von Lieferant*innen später als 30 Tage bei verderblichen Lebensmitteln, die Stornierung der Bestellung verderblicher Erzeugnisse bis zu 30 Tage vor der Lieferung durch Käufer*innen oder die einseitige Änderung der Bedingungen einer Liefervereinbarung durch Käufer*innen (Häufigkeit, Umfang, Preis, etc.) zukünftig verboten. Zum 1. Mai 2021 muss diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

Teil der verbotenen Handelspraktiken, der sogenannten schwarzen Liste sind gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung auch zwei Praktiken aus der grauen Liste: die Rücksendung/Retour von unverkauften Erzeugnissen ohne Bezahlung der Ware und der Entsorgung sowie ein Verbot der Übertragung der Lagerkosten auf Lieferant*innen. Für einen umfassenden Schutz von Erzeuger*innen und Lieferant*innen ist das allerdings bei weitem zu wenig.

Die Landwirt*innen sind der Marktmacht einiger dominanter Unternehmen auf Handels- aber auch Verarbeitungsebene wie Molkerei-, Schlachthof- und Lebensmittelkonzernen ausgesetzt, da diese monopolartige Strukturen aufgebaut haben. Als so genannte Flaschenhälse können sie entscheiden, wem und zu welchen Bedingungen sie die Erzeugnisse abnehmen. 265 000 Landwirtschaftsbetriebe stehen vier Großmolkereien und drei Großschlachtereien (BLE, Stand 2020) gegenüber. 5 568 Nahrungsmittelherstellern müssen mit den vier großen Supermarktketten verhandeln. Strukturelle Ungleichheit fördert oft unfaires Marktverhalten und Machtungleichheit, und es ist deshalb davon auszugehen, dass Vereinbarungen auf der grauen Liste, also Handelspraktiken die bei individueller ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Erzeuger*innen und Käufer*innen zulässig sind, nie ohne Druck und Zwang erfolgen. Deswegen müssen auch sie verboten werden.

Es müssen nicht nur alle bekannten unlauteren Handelspraktiken verboten werden, sondern aufgrund der Übermacht - Strukturen auch solche, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu hinzukommen können. In Anlehnung an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist eine Generalklausel einzuführen, die alle unlauteren Handelspraktiken verbietet, auch neuartige und in abgewandelter Form mit vergleichbaren Effekten. Ergänzend müssen zudem eine unabhängige Beschwerdestelle (Ombudsstelle)

und eine Preisbeobachtungsstelle ähnlich wie in Frankreich (siehe <https://obser-vatoire-prixmarges.franceagri-mer.fr/>) und Spanien (siehe <https://www.mapa.gob.es/es/alimentacion/servicios/observatorio-de-precios-de-los-alimentos/default2.aspx>) aufgebaut werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen und die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um

1. sämtliche unlauteren Handelspraktiken aus der sogenannten grauen Liste zu verbieten und eine Generalklausel einzuführen, die alle unlauteren Handelspraktiken – auch neuartige und abgewandelte – verbietet. Dazu gehören auch bisher nicht in der schwarzen oder grauen Liste benannte unlautere Handelspraktiken wie Kauf von Produkten unterhalb der Produktionskosten, Auslisten von Lieferant*innen, wenn es sachlich nicht gerechtfertigt ist und inverse Auktionen. Anderslautende Vereinbarungen zwischen Käufer*innen und Lieferant*innen sind damit unwirksam;
2. Landwirt*innen, die Mitglied von Erzeuger*innen-Zusammenschlüssen sind, die Möglichkeit einzuräumen, auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Vertragsinhalts mit Angabe des Preises und der Menge zu erhalten;
3. eine Preisbeobachtungsstelle ähnlich wie in Frankreich oder Spanien einzurichten und gesetzlich zu verankern, die
 - a) Richtwerte für kostendeckende bzw. existenzsichernde Preise ermittelt,
 - b) Preis- und Produktionskostenanalysen für Lebensmittelketten erstellt und
 - c) ein nachfrageorientiertes Mengenmanagementsystem entwickelt;
4. eine Ombudsstelle einzurichten und gesetzlich zu verankern, die anonym unlautere Handelspraktiken, Dumpingpreise sowie Verstöße bei Löhnen und Gehältern untersuchen und solche Fälle dokumentieren, ahnden und gegebenenfalls sanktionieren bzw. an die zuständige Behörde weiterreichen kann;
5. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Durchsetzungs- und das Bundeskartellamt als Einvernehmensbehörde entsprechend der zusätzlichen Aufgaben personell und finanziell auszustatten und angemessene Durchgriffsrechte für eine Anti-Kartellpolitik vorzusehen;
6. eine Beweislastumkehr zu Lasten der Käufer*innen, die unter den Anwendungsbereich der UTP-Richtlinie fallen, gesetzlich zu verankern;
7. die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Unternehmen bis zu einer Umsatzgröße von 350 Millionen Euro im Jahr vollständig aufzuheben und von einer generellen Unlauterkeit der erfassten Handelspraktiken auszugehen;
8. ein Bußgeld nicht generell auf 500 000 Euro zu beschränken, sondern dieses an die Regelung im GWB anzupassen und auf zehn Prozent des weltweiten Konzernumsatzes auszuweiten;
9. im Kartell- und Wettbewerbsrecht auf nationaler und EU-Ebene die Grundlagen für eine missbrauchsunabhängige Entflechtung zu schaffen;
10. eine Entflechtung im Lebensmitteleinzelhandel und eine entsprechende Regulierung von freigestellten Einkaufskartellen zu prüfen und umzusetzen.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)387 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

„I. Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag stellt fest:

In Deutschland steht den Verbrauchern heutzutage eine sehr große Bandbreite an Lebensmitteln zur Verfügung, die auf hohem Qualitätsniveau zu niedrigen Preisen angeboten werden. Doch die Verteilung der Wertschöpfung innerhalb der Lebensmittelversorgungskette erfolgt oft einseitig zugunsten des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) und der Verarbeitungsindustrie. Abseits der Direktvermarktung unterliegen Erzeugerinnen und Erzeuger landwirtschaftlicher Primärprodukte einem starken Preisdruck. Der Erlös aus landwirtschaftlichen Produkten liegt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

in einigen Bereichen, wie beispielsweise bei Milch und Schweinefleisch, regelmäßig unterhalb der Produktionskosten oder nur marginal darüber. In der Folge müssen immer mehr landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion aus wirtschaftlichen Gründen einstellen.

Ein zentraler Akteur der Lebensmittelversorgungskette ist der LEH. Die Geschäftsbeziehungen zwischen ihm und seinen Lieferanten sind jedoch oft durch ein starkes Marktungleichgewicht gekennzeichnet. Die europäische Kommission konstatiert in diesem Kontext unlautere Handelspraktiken, die durch die Richtlinie (EU) 2019/633 künftig verboten sind. Die Richtlinie listet zudem unfaire Handelspraktiken auf, die unter dem Einvernehmen der Vertragsparteien weiterhin möglich sind und als „graue Liste“ bezeichnet werden. Angesichts des Ungleichgewichts in der Verhandlungsmacht zwischen den Erzeugerinnen und Erzeugern und dem LEH sollten auch diese Praktiken verboten werden, um die Möglichkeiten zum Missbrauch von Marktmacht stärker einzudämmen.

Eine Auflistung an unfairen Handelspraktiken im Gesetz wird jedoch grundsätzlich unvollständig bleiben. Die überlegene Marktmacht einer Verhandlungspartei wird sich in immer neuen fragwürdigen Handelspraktiken zu Lasten der Erzeugerinnen und Erzeugern niederschlagen. Deshalb sollte eine Generalklausel eingeführt werden, die, analog zum Wettbewerbsrecht, unlautere Handelspraktiken grundsätzlich verbietet. Das Bundeskartellamt könnte als bevorzugte Durchsetzungsbehörde Untersuchungen einleiten und diese wirksam sanktionieren, wenn es konkrete Hinweise auf unlautere Handelspraktiken erhält.

Der vorliegende Gesetzesentwurf löst das Problem der deutlich zu geringen Beteiligung von Erzeugerinnen und Erzeugern an der Wertschöpfung nicht. Deshalb ist zu prüfen, ob der Verkauf von Lebensmitteln unter den Erzeugerkosten als unlautere Handelspraktik gesetzlich verankert werden kann. Flankierend kann eine Preisbeobachtungsstelle objektive Richtwerte zu Produktionskosten und Preisen von Lebensmitteln erheben. Das Ziel muss sein, dass landwirtschaftliche Betriebe mit fairen, zumindest existenzsichernden Preisen rechnen können, die es ihnen ermöglichen, auf artgerechte Tierhaltung und eine umweltverträgliche Landwirtschaft zu setzen.

Doch unfaire Handelspraktiken werden nicht ausschließlich von Seiten des LEHs praktiziert, sondern auch von der Verarbeitungsindustrie. So ist für Lieferanten von Molkereien die nachträgliche Festsetzung des Milchlieferpreises üblich. Dies zeigt, dass auch in den Geschäftsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern dringender Handlungsbedarf besteht. Vertraglich unfaire Praktiken sollten für sämtliche Akteure entlang der Lebensmittelversorgungskette gesetzlich verboten werden, auch für Geschäftsbeziehungen zwischen einer Genossenschaft (Käufer) und ihrem Mitglied (Lieferant). Molkereien, Schlachthöfe und Mühlen haben als Hauptabnehmer landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine Schlüsselrolle inne, denn direkte Lieferbeziehungen zwischen dem LEH und Bäuerinnen und Bauern sind die Ausnahme.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzesentwurf anzupassen und dabei

1. alle unlauteren Handelspraktiken der sogenannten „grauen Liste“ der EU-Richtlinie 2019/633 im Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes grundsätzlich zu verbieten;
2. angelehnt an §19 GWB eine Generalklausel im Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes aufzunehmen, die unfaire Handelspraktiken grundsätzlich verbietet;
3. zu prüfen, inwieweit der Verkauf von Lebensmitteln unter den Erzeugerkosten als unlautere Handelspraktik ins Agrarmarktstrukturgesetz aufgenommen werden kann, um im Sinne von Art. 39, 1b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu fairen Preisen beizutragen;
4. ein Konzept für eine Preisbeobachtungsstelle vorzulegen, die objektive Richtwerte zu Produktionskosten und Preisen von Lebensmitteln erhebt, und im Agrarmarktstrukturgesetz festzulegen, welche Kostenfaktoren bei der Berechnung von Produktionskosten einbezogen werden sollten;
5. sicherzustellen, dass die Nachfrageseite Erzeugerinnen und Erzeugern nicht in vollständige Abhängigkeit bringen kann, beispielsweise indem Erzeugerinnen und Erzeugern ein Sonderkündigungsrecht gegeben wird, welches ihnen bei ruinösem Preisverfall mehr Flexibilität ermöglicht;
6. zu prüfen, inwiefern unter dem Genossenschaftsprivileg unlautere Handelspraktiken und unfaire Vertragsausgestaltungen zwischen Genossenschaften und ihren Mitgliedern ausgeübt werden;
7. Art. 148 der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) im Agrarmarktstrukturgesetz im Rahmen der Verordnungsermächtigung § 6a AgrarMSG so umzusetzen, dass der umfassende schriftliche Abschluss von Verträgen bei fester Preis- und Mengenvereinbarung verpflichtend eingeführt wird;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. *zeitnah zu evaluieren, welche Auswirkungen die Verschärfung des Anzapfverbots nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 sowie die Verschärfung des Verbots des Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis nach § 20 Abs. 3 in der 9. GWB-Novelle hatten;*
9. *als Durchsetzungsbehörde das Bundeskartellamt anstatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes festzulegen.*“

Die **Fraktion der CDU/CSU** dankte dem Europäischen Parlament (EP), welches die UTP-Richtlinie der EU auf den Weg gebracht hätte. Es hätte erkannt, dass es in der EU eine Asymmetrie im Markt für Lebensmittel gebe. Große Lebensmitteleinzelhandelskonzerne hätten mit ihrem Anteil von ca. 85 Prozent den Markt unter sich aufgeteilt und übten dadurch sehr starken Druck auf die Erzeuger von Lebensmitteln aus. Der Dank der Fraktion der CDU/CSU gelte zudem der Bundesregierung, die mit ihrem Gesetzentwurf eine gute gesetzliche Vorlage zur Umsetzung der UTP-Richtlinie vorgelegt hätte. Dennoch hätten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD gemeinsam weitere Verbesserungen für die Erzeuger in ihrem Änderungsantrag aufgenommen. Der Gesetzentwurf hätte bisher in Bezug auf Schutzmaßnahmen für die Lebensmittelerzeuger eine Jahresumsatzgrenze von 350 Millionen (Mio.) Euro, um die Marktasymmetrie abzubauen, vorgesehen gehabt, was geändert werden solle. Den Ausführungen der Fraktion der FDP sei deutlich zu widersprechen. Die Fraktion der CDU/CSU sei entschieden davon überzeugt, dass die im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehenen Änderungen den Landwirten sehr deutlich helfen würden. Es wäre z. B. in der Vergangenheit häufig der irrtümliche Eindruck entstanden, dass die großen Molkereikonzerne entsprechend Marktmacht auch gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel (LEH) entwickeln könnten. Es hätte sich aber in vielen Verhandlungen zwischen Molkereien und LEH immer wieder gezeigt, dass das nicht der Fall sei, weil es nie um das komplette Segment der Molkereikonzerne ginge bzw. um deren kompletten Umsatz, sondern immer nur um Teilsegmente. Gezeigt hätte sich zudem, dass auch die größeren Strukturen genutzt werden müssten. Der Fraktion der CDU/CSU gehe es nicht darum, um „irgendeinen“ Molkereikonzern zu stützen, sondern die Preisgeber in der Fläche, sowohl in der Molkereiwirtschaft als auch in der Fleischbranche wie auch bei den Obst- und Gemüselieferanten, seien die Genossenschaften vor Ort. Sie gäben den Preis vor. Die Privaten auf diesem Feld bildeten nur eine Konkurrenz zu den Genossenschaften und versuchten, etwas günstiger einzukaufen. Vor diesem Hintergrund werde schnell klar, dass es richtig sei, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes auf eine inländische Umsatzschwelle von vier Milliarden (Mrd.) Euro Inlandsumsatz erhöht werden solle, um auch diese Firmen und damit die landwirtschaftliche Struktur in Gänze zu unterstützen. Würde dieses nicht gemacht, würde z. B. das Nord-Süd-Gefälle in den Preissegmenten Milch und Fleisch noch verstärkt werden, weil dann die Kleineren gestützt und die größeren Genossenschaften im Stich gelassen würden. Es handele sich bei dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, mit dem in Bezug auf das Verbot von unlauteren Handelspraktiken zudem Punkte aus der sogenannten grauen Liste in die sogenannte schwarze Liste überführt würden, um einen zusätzlichen Beitrag, um die Agrarstruktur im Land zu stabilisieren und den heimischen Landwirten zu helfen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, es sei fast unheimlich, so viel inhaltliches Lob von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zudem noch eine Zustimmung von ihr sowohl zum Änderungs- als auch zum Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu erhalten. Das zeige aber, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD gut gearbeitet hätten. Es hätte zwar etwas länger gedauert, aber dafür sei das Ergebnis umso besser geworden. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genannte und geforderte Ombudsstelle für mehr Fairness in der Lebensmittelversorgungskette (Ombudsstelle) sei ein wichtiger Punkt, der im Rahmen des Entschließungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Weg gebracht werde. Die Ombudsstelle solle vor allem die Produktionskosten und die Preisentwicklung beobachten. Es sei bisher aus den verschiedensten Gründen nicht möglich, Dumpingpreise zu verbieten, aber durch die Ombudsstelle solle die Preisbeobachtung ermöglicht werden. Die vorgesehene spätere Evaluierung des Gesetzes und die Ombudsstelle zusammen würden dazu führen, dass nach den Bundestagswahlen im Herbst 2021 der neue Bundestag sich die unlauteren Handelspraktiken, die es vermutlich weiterhin geben werde, nochmals genau anschauen müsse. Für die Fraktion der SPD seien auch die Handelspraktiken der sogenannten grauen Liste unlauter. Auch bei ihr sei die Verhandlungsbasis für die Erzeuger nicht auf Augenhöhe. Es sei aber gelungen, 2 ½ weitere Punkte aus der sogenannten grauen Liste in die sogenannte schwarze Liste zu überführen. Für die Fraktion der SPD sei zudem die „Evaluierungsklausel“, d. h. die Evaluierung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften nach zwei Jahren, sehr wichtig. Die Bußgeldgrenze für Verstöße gegen die Vorschriften werde von 500 000 auf 750 000 Euro angehoben. Hier sei natürlich noch „Luft nach oben“. Derjenige Marktteilnehmer, der sich nicht ordentlich verhalte, müsse seine Strafe

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

spüren. Das sei bekanntlich expliziter Bestandteil der UTP-Richtlinie der EU. Der Anwendungsbereich des Verbots unlauterer Handelspraktiken werde von der Fraktion der SPD mitgetragen. Er bedeute auf der einen Seite Schutz, auf der anderen Seite verdeutliche er, dass sich an die Regeln gehalten werden müsse. Die Ausführungen der Fraktion der FDP empfinde sie als Bestätigung, dass die Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD richtig seien und auf den Weg gebracht werden müssten.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, die Rechtsexperten seien sich darin einig, dass die Umsetzung der UTP-Richtlinie in nationales Recht nichts am strukturellen Verhandlungsungleichgewicht und der schwachen Verhandlungsposition der Landwirtschaft gegenüber den Unternehmen der Ernährungsindustrie und dem Handel ändern werde. Ganz im Gegenteil bestehe das Risiko, dass die Handelsunternehmen versuchen werden, ihr höheres Risiko durch härtere Preisforderungen an die Lieferanten zu kompensieren. Wenn das passieren würde, würde sich der Preisdruck auf die Landwirtschaft sogar erhöhen. Der Gesetzentwurf würde damit zum Bumerang für die hiesigen Landwirte werden. Wenn die Machtstellung von landwirtschaftlichen Betrieben wirklich gestärkt werden solle, wäre es deutlich zielführender, wenn sich die Angebotsseite stärker bündeln würde und sich landwirtschaftliche Betriebe z. B. zu Erzeugerorganisationen zusammenschlossen. Auf diese Weise könnten sie von bereits bestehenden kartellrechtlichen Freistellungen zugunsten der Landwirtschaft Gebrauch machen. Die Umsetzung der UTP-Richtlinie in nationales Recht könne und wolle die Fraktion der AfD nicht verhindern. Anderenfalls würde Deutschland gegen geltendes EU-Recht verstoßen. Die Fraktion werde sich beim Gesetzentwurf ihrer Stimme enthalten, warne aber nochmals vor den negativen Konsequenzen des Gesetzentwurfes für die deutschen Landwirte. Zum Antrag der Fraktion der FDP sei zu sagen, dass er aus einem Sammelsurium von Einzelmaßnahmen bestehe, die dazu dienen sollen, das Einkommen der Landwirte zu erhöhen. Sein Grundtenor sei, dass die deutsche Landwirtschaft in einem gemeinsamen Binnenmarkt nur wettbewerbsfähig sein könne, wenn es einheitliche Rahmenbedingungen gäbe. Dieser Feststellung stimme die Fraktion der AfD uneingeschränkt zu. Die deutsche Agrarpolitik sei leider von nationalen Sonderwegen zu Lasten der heimischen Landwirte geprägt. Einem Teil der Forderungen der Fraktion der FDP könne die Fraktion der AfD zustimmen, aber gleichwohl werde sie sich bei diesem Antrag enthalten, denn andere Einzelmaßnahmen fänden nicht ihre Zustimmung.

Die **Fraktion der FDP** betonte, die Bundesregierung hätte seinerzeit angekündigt gehabt, die UTP-Richtlinie der EU für Deutschland 1:1 umsetzen zu wollen. Von diesem Ziel sei die Bundesregierung mittlerweile klar abgewichen. Sie neige mit ihren aktuellen Vorschlägen dazu, in Bezug auf das, was die EU in der UTP-Richtlinie vorgegeben habe, eine darüber hinausgehende Umsetzung anzustreben, was die Fraktion der FDP für grundsätzlich falsch halte. Die Fraktion der FDP sei der festen Überzeugung, dass Landwirte in ihrer Marktposition gestärkt werden müssten, aber dass der Weg, der von der Bundesregierung beschritten werde, zum Gegenteil, d. h. nicht zur Stärkung der nationalen Landwirtschaft in Deutschland, führe, sondern dazu, dass hier die „Daumenschrauben“ für den hiesigen LEH zu fest angezogen würden, sodass dann immer häufiger Ausweichbewegungen stattfänden. In der Folge würden Lebensmittel vom deutschen LEH nicht mehr oder noch weniger in Deutschland eingekauft werden. Er würde, sofern der Gesetzentwurf eine Mehrheit fände, viel häufiger noch dazu übergehen, im europäischen oder im außereuropäischen Ausland Lebensmittel einzukaufen. Das würde nicht dazu führen, dass die Situation der heimischen Landwirte gestärkt würde und sie auskömmliche Einkommen mit ihren Betrieben erzielen würden. Deswegen habe die Fraktion der FDP einen eigenen Antrag formuliert, in dem sie die Bundesregierung u. a. dazu auffordere, die UTP-Richtlinie national 1:1 umzusetzen und auf eine Ausweitung der sogenannten schwarzen Liste zu verzichten, um keine zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU herbeizuführen. Sie lehne das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte, sie könne dem Gesetzentwurf auch in geänderter Fassung nicht zustimmen, erkenne aber an, dass es eine gewisse Lernkurve bei den Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegeben habe, die aber dennoch deutlich zu flach ausgefallen sei. Bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses zum Gesetzentwurf am 22. Februar 2021 hätten die eingeladenen Expertinnen und Experten sehr deutlich gemacht, dass die Vorschläge nicht ausreichten. Darauf hätten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD reagiert, was sie anerkennen wolle. Sie werde sich deswegen bei deren Gesetzentwurf in geänderter Fassung enthalten. Dessen Forderungen seien ein Anerkenntnis dafür, dass es hier ein ernsthaftes Problem gebe, auf welches die Fraktion DIE LINKE. schon sehr lange hinweise. Bei ihm gehe es, welches von der Fraktion der CDU/CSU noch freundlich als Marktasymmetrie benannt worden sei, um knallharte erpresserische Marktübermacht von Strukturen, die aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. inakzeptabel seien. Mit dem Gesetzentwurf werde der Versuch unternommen, zumindest diese Marktübermacht einzugrenzen und das Symptom zu lindern. Damit werde aber nicht das Problem gelöst. Es müsse auch über Strukturen ernsthaft nachgedacht werden. Deswegen habe die Fraktion DIE LINKE. in ihrem

Entschließungsantrag die Forderung enthalten, eine Entflechtung im LEH zu prüfen und umzusetzen. Gemerkt werde, dass die Übermachtstrukturen dazu führten, dass sich der LEH z. B. aus Versorgungsregionen zurückziehe, wenn es nicht mehr rentabel für ihn sei, d. h. ein Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werde. Die Fraktion DIE LINKE. sei für die Einführung einer Generalklausel, weil gewusst werde, dass es über 40 unlautere Handelspraktiken gebe. Wenn mit den Betrieben gesprochen werde, trauten viele Betriebe sich nicht, zu erzählen, was bei den unlauteren Handelspraktiken alles passiere, weil sie Angst hätten, dass ihre Kritik ggf. publik würde und sie dann von Sanktionen bedroht würden. Das sei eine bedrohliche Atmosphäre, die derzeit für die Erzeuger herrsche. Es könne nur gehofft werden, dass der Gesetzentwurf dazu führe, dass er für die Betriebe einige der Bedrohungen wegnehme. Gebraucht werde z. B. eine Beweislastumkehr. Bei der Ombudsstelle hätte sich die Fraktion DIE LINKE. gewünscht, dass diese im Gesetzentwurf fest verankert worden wäre und keine Kann-Bestimmung sei. Dass zumindest die Ombudsstelle auch die Preise beobachten solle, sei ein erster Schritt. Die Fraktion DIE LINKE. wünsche sich eine Preisbeobachtungsstelle, welche die entsprechenden Kompetenzen haben müsse, auch eingreifen zu können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verdeutlichte, sie betrachte den Vorstoß der EU zum Verbot unlauterer Handelspraktiken als absolut richtig und wichtig. Bisher wäre das, was zur nationalen Umsetzung der UTP-Richtlinie von Seiten der Bundesregierung vorgelegt worden sei, ein holpriger Weg gewesen. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD jetzt gefundene Kompromiss gehe zugegebenermaßen über die Erwartungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinaus, wobei erwähnt werden müsse, dass das Erwartungsmanagement der Fraktionen der CDU/CSU und SPD dermaßen gewesen wäre, dass niemand mehr überhaupt etwas von ihnen erwartet hätte. Einige Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fänden sich erfreulicherweise in dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wieder. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei skeptisch, was die Erweiterung bzw. die Ausweitung des Anwendungsbereiches angehe, begrüße es aber, dass die "Pay to stay"-Listungsgebühren künftig komplett verboten würden. Zudem begrüße sie die Prüfung eines möglichen Verbots des Einkaufs von Lebensmitteln unterhalb ihrer Produktionskosten, was allerdings erst zur Evaluation des Gesetzes stattfinden solle. Die im Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD enthaltene Forderung nach einer unabhängigen Ombudsstelle sei eine gute Sache. Auch wenn die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowohl dem Änderungs- als auch dem Entschließungsantrag zustimmen werde, gebe es einige Punkte, mit denen sie nicht zufrieden sei und wo noch mehr hätte gemacht werden können bzw. wichtige Punkte fehlten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte sich die vollumfängliche Schwärzung der sogenannten grauen Liste gewünscht, d. h. z. B., dass auch pauschale Werbekosten und Listungsgebühren bei Markteinführungen verboten werden müssten. Von diesem Umstand profitiere derzeit ausschließlich der Handel. Mit solchen Praktiken müsse Schluss sein. Ferner fordere sie ein Sonderkündigungsrecht für Lieferanten, sodass ihnen bei ruinösem Preisverfall mehr Flexibilität ermöglicht werde. In Bezug auf die Durchsetzungsbehörde wäre statt der vorgesehenen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) das Bundeskartellamt die geeignetere Behörde. Dieses hätte sich bereits in das Marktgeschehen im Bereich Lebensmittel, wie z. B. mit seiner Sektoruntersuchung Milch, erfolgreich eingearbeitet und hätte sowohl das notwendige Personal als auch die notwendige Expertise zur Verfügung. Es sei schade, dass die Fraktion der FDP in ihrem Antrag die Einkommenssituation der Erzeugerinnen und Erzeuger nicht in den Blick nehme und immer nur Umweltregulierungen als Belastung darstelle. Ihre Forderung nach einer 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie schade den Bäuerinnen und Bauern mehr als dass sie ihnen helfen könnte.

Die **Bundesregierung** legte dar, ihr Gesetzentwurf diene der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette. Sie sei nach den Vorgaben der EU bis zum 1. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen. Der Gesetzentwurf sehe ein Verbot der schädlichsten unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette vor, damit Landwirte in Geschäftsbeziehungen gerechter behandelt würden. Der ursprüngliche Gesetzentwurf (bzw. der sogenannte Referentenentwurf), der den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt worden sei, hätte eine 1:1-Umsetzung vorgesehen. In der Verbändeanhörung der Bundesregierung sei deutlich geworden, dass eine weitergehende Umsetzung erforderlich sei, um Erzeuger und Verarbeiter wirksamer gegen unfaire Vertragsbeziehungen zu schützen. Unter Abwägung der Argumente der Erzeuger- und Verarbeitungsseite auf der einen und der Argumente der Handelsseite auf der anderen Seite sei der Gesetzentwurf in einzelnen Punkten „nachgeschärft“ worden. Im Hinblick auf die Marktkonzentration im LEH sei es ein zentrales Anliegen von Bundesministerin Julia Klöckner (BMEL), die Position der landwirtschaftlichen Erzeuger zu stärken. Der Gesetzentwurf hätte eine hohe Bedeutung für die Stellung der landwirtschaftlichen Erzeuger. Daher sei es das Ziel der Bundesregierung,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dass das parlamentarische Verfahren so schnell wie möglich zum Abschluss gebracht werde. Mit dem Gesetzentwurf werde die Forderung der Fraktion der FDP nach einer Stärkung der Landwirtschaft in der Lebensmittelkette bereits umgesetzt.

3. Abstimmungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion FDP auf Drucksache 19/25794 abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)400 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(10)385 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(10)386 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26102, 19/26923 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)401(neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Entschließungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(10)402 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(10)406 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(10)387 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert:

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Folgeänderung zu den Änderungen in Buchstabe c bis i.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Anwendungsbereich der Vorschriften zu unlauteren Handelspraktiken soll ausgedehnt werden auf Lieferanten von Milch- und Fleischprodukten sowie von Obst-, Gemüse- und Gartenbauprodukten einschließlich Kartoffeln, deren Jahresumsatz nicht mehr als 20 Prozent des Jahresumsatzes des Käufers beträgt. Kartoffeln sind ausdrücklich eingeschlossen, da es immer wieder zu Diskussionen kommt, ob sie auch wirklich dem Gemüse zugeordnet sind. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs soll jedoch nicht gelten, wenn Lieferanten der vorgenannten Produkte einen Jahresumsatz von mehr als 4 000 000 000 Euro haben. Damit werden größere erzeugergetragene Unternehmen aus dem Milch- und Fleischbereich sowie aus dem Obst-, Gemüse- und Gartenbaubereich in den Anwendungsbereich einbezogen. Das ist sachgerecht, weil größere Unternehmen aus den vorgenannten Bereichen, wie zum Beispiel größere Molkereien, in ebenso einschneidender Weise von der Marktmacht des Handels betroffen sind wie die bereits erfassten Lieferanten. Dies hat nicht zuletzt die Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Februar 2021 ergeben (exemplarisch: Ausschussdrucksache 19(10)380-E, Seite 5 f.). Da diese erzeugergetragenen Unternehmen in der Praxis ihren Vertrieb mit den entsprechenden Umsätzen häufig ausgelagert haben, ist es notwendig, auch die Beteiligungsunternehmen einzubeziehen. Die Beteiligungsunternehmen sind aufgrund ihrer Verhandlungsposition in erster Linie von den Handelsbedingungen ihrer Käufer betroffen. Ansonsten würde die Erweiterung in vielen Fällen ins Leere laufen und den gewünschten Zweck des Schutzes vor unfairen Praktiken nicht erreichen. Eine befristete Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die o.g. Sektoren setzt voraus, dass zunächst praktische Erfahrungen gesammelt werden können. Im Einklang mit einer Evaluierung dieses Gesetzes, die nach zwei Jahren erfolgen soll, ist eine Befristung von mindestens drei Jahren erforderlich. So bleibt dem Gesetzgeber nach zweijähriger praktischer Erfahrung genügend Zeit, um eine Verlängerung der Befristung zu prüfen. Darüber hinaus dürfen bei der praktischen Überprüfung nicht allein die Fälle herangezogen werden, die bei der Durchsetzungsbehörde, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), registriert wurden, da erfahrungsgemäß eine Vielzahl praktischer Fälle wegen der Ross-und-Reiter-Problematik nicht zur Anzeige gebracht werden. Dies gilt umso mehr, wenn nur einige große Unternehmen bei einer Anzeige leicht zu identifizieren wären. Vielmehr müssen die Auswirkungen der Praxis insgesamt betrachtet werden, wobei neben den Erfahrungen zu den Verboten aus der Wirtschaft auch mögliche Umgehungstatbestände in die Untersuchung einbezogen werden sollten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen § 17 wird die Vereinbarung sogenannter Listungsgebühren für bereits markteingeführte Produkte verboten. Nach dem bisherigen Entwurf waren sie Teil der sogenannten grauen Liste, sie wären also – bei vorangehender klarer und eindeutiger Vereinbarung – möglich gewesen.

Zu Doppelbuchstaben cc – ll

Folgeänderungen zum Doppelbuchstaben bb.

Zu Doppelbuchstabe mm

Lieferant und Käufer können vereinbaren, alternative Streitbeilegungsverfahren – namentlich die Anrufung einer neu einzurichtenden Ombudsstelle – zu nutzen. Zudem sollen Lieferanten auch neue, bisher in diesem Gesetz nicht aufgelistete, unlautere Handelspraktiken bei der Ombudsstelle melden können. Im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/633 ist ausdrücklich geregelt, dass solche Vereinbarungen die Rechte des Lieferanten nach diesem Gesetz sowie die Befugnisse der Durchsetzungsbehörde nicht beschneiden.

Zu Doppelbuchstabe nn – cccc

Folgeänderungen zu den Doppelbuchstaben bb und mm.

Zu Buchstabe d und e

Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa bis ee sowie gg

Folgeänderung zu Buchstabe b sowie Berichtigung, um dem § 8 (alte Bezeichnung) in seiner Fassung durch das Gesetz vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2425) Rechnung zu tragen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die UTP-Richtlinie schreibt vor, die Verbote mit wirksamen Sanktionen zu bewehren. Der Bußgeldrahmen muss so gesteckt sein, dass er auch gegenüber großen Unternehmen eine abschreckende Wirkung entfaltet. Da die Richtlinie (EU) 2019/633 den Schutz der Erzeuger bezweckt, wegen der angenommenen „Kaskadeneffekte“ (siehe Erwägungsgrund 7) auch andere Lieferanten von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen in den Schutzbereich einbezieht, bietet die Höhe des möglichen Schadens einen guten Anhaltspunkt für die Bußgeldbestimmung. Der Schaden des Lieferanten dürfte in einigen Fällen identisch mit dem Vorteil des Käufers sein (z. B. bei Stornierungen), in anderen Fällen dürfte er angesichts der unterschiedlichen Größen der beteiligten Unternehmen den Vorteil übersteigen (z. B. bei verspäteter Kaufpreiszahlung). In der Folgenabschätzung der Kommission wird angenommen, dass die UTP-bedingten Kosten in den betroffenen Unternehmen ein bis zwei Prozent des Umsatzes ausmachen (KOM (2018) 173 endg., S. 53). Rechnerisch läge die maximale Schadenshöhe (zwei Prozent von 350 Millionen (Mio.) Euro Jahresumsatz) also bei 7 Mio. Euro. Die Datenlage ist allerdings nicht besonders gut (siehe die Ausführungen in der Folgenabschätzung der Kommission, KOM (2018) 173 endg., S. 52). Daher kann diese Schätzung nur ein Anhaltspunkt für die Bestimmung der maximalen Bußgeldhöhe sein. Insgesamt ist hier – auch im Hinblick auf die sektorspezifische Ausdehnung des Anwendungsbereichs – deshalb ein Bußgeld von bis zu 750 000 Euro vorgesehen.

Zu Buchstabe g bis i

Folgeänderungen zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe j

Mit einer Evaluierung des neu eingefügten Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 nach zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes soll die Wirksamkeit dieser Regelungen überprüft werden. Mit der Evaluierung soll insbesondere festgestellt werden, ob die in §§ 11 bis 23 normierten Tatbestände für den Zweck des Gesetzes ausreichend sind, oder ob es einer Erweiterung der Verbote bedarf. Im Rahmen der Evaluierung ist daher zu prüfen, inwieweit sich entsprechende Ausweichbewegungen in den Vertragsbeziehungen von Lieferanten und Käufern erkennen lassen und Umgehungstatbestände geschaffen wurden.

Zu Nummer 2

Mit Artikel 10 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28. Dezember 2020, S. 1) wird Artikel 68 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671) dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten die Frist für Anträge zur Umwandlung von Pflanzrechten in Genehmigungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängern können. In Deutschland galt bislang eine Frist bis 31. Dezember 2020. Um den Erzeugern die Möglichkeit zu geben, ihre bis 31. Dezember 2020 nicht umgewandelten Pflanzrechte noch umwandeln zu können und nicht verfallen lassen zu müssen, wird mit der Gesetzesänderung von der unionsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung in Nummer 2.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 5. Mai 2021

Albert Stegemann
Berichterstatter

Ursula Schulte
Berichterstatterin

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Harald Ebner
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.